

# TAUBE UND STUMME IN DER SICHT MARTIN LUTHERS

Von Dietfried Gewalt

Die neueren Geschichtsschreiber des Taubstummenseins stimmen darin überein, daß Luther durch Praxis und Lehre einen wesentlichen Schritt auf die neuzeitliche Bewertung der Taubstummfrage hin getan hat. Von ihnen sieht H. Werner vorwiegend die fortschrittliche Seite an Luther,<sup>1</sup> während P. Schumann auch seine Verhaftung an mittelalterlich-aber gläubische Vorstellungen hervorhebt.<sup>2</sup>

Zu Luthers Zeit gründete sich die Haltung gegenüber Tauben und Stummen auf einseitig interpretierte Darlegungen des Aristoteles und Augustins. Ersterer hatte Taubstumme für nicht bildungsfähig erklärt und damit seit dem Mittelalter großen Einfluß gewonnen.<sup>3</sup> Letzterer hatte zu der Aussage des Paulus, der Glaube komme aus dem Hören (Röm 10,17; Gal 3,2.5), bemerkt: »respondete, quo merito tanta innocentia nonnumquam caeca, nonnumquam surda nascatur? Quod vitiam etiam ipsam impedit fidem. Apostolo testante, qui dicit: Igitur fides ex auditu.«<sup>4</sup> Daraus wurde die Ausschließung der Tauben vom Heil überhaupt abgeleitet.<sup>5</sup> Zwar wurde diese Meinung in praxi immer wieder durchbrochen,<sup>6</sup> es fehlte aber eine theologisch fundierte Entscheidung der Frage.

1 H. Werner, Geschichte des Taubstummproblems bis ins 17. Jahrhundert, Jena 1932, 106 f.

2 P. Schumann, Geschichte des Taubstummenseins, Frankfurt am Main 1940, 30. 34. - K. Josef, Geschichte der Heilpädagogik, in: H. Jussen (Hrsg.), Handbuch der Heilpädagogik in Schule und Jugendhilfe, München 1967, 52, zitiert die auch bei Schumann genannte Tischrede (WATR V, 8 f = Nr. 5207), wonach Wechselbälger ersäuft werden sollen, inmitten hoffnungsvoller Ansätze einer vorwissenschaftlichen Heilpädagogik bei anderen Zeitgenossen und bezeichnet Luther ungeschützt als doch wohl aufgeklärt. S. aber E. Mülhaupt, »Spiegel«, »Stern« und Luther, in: Luther 35, (1964), 81 ff; E. Wolf, Das Problem der Euthanasie im Spiegel evangelischer Ethik, in: Zeit und Geschichte. Dankesgabe an R. Bultmann zum 80. Geburtstag, Tübingen 1964, 687 (= ZEE 10, 1966, 347 f). Die Äußerung hat mit Heilpädagogik nichts zu tun.

3 P. Schumann aaO 10. 24 ff mit reichen Belegen.

4 Augustinus, C. Jul. III, 4 (MPL 44, 707).

5 P. Schumann aaO 20 f; H. Werner aaO 73 f.

6 P. Schumann aaO 22 f.

Luther ergriff für die Taubstummten Partei. Seine Entscheidung wiegt schwer, da er in der Nachfolge biblischen Denkens und im Unterschied zum Griechentum,<sup>7</sup> dem Hören des Gotteswortes den Vorrang vor der Aufnahme durch andere Sinne einräumte.<sup>8</sup> Deshalb beklagt er Taubstummheit als Hindernis des Glaubens: »Ita singularis plaga et damnum est, das eyner nicht horet noch redet. Hoc impedit fidem . . . Das seindt II schaden: non potest discere neque docere fidem.«<sup>9</sup> »Christen durffen, das sie ohren haben, quia all unser selickeit habemus per verbum.«<sup>10</sup>

Diese Formulierungen lassen sich noch ganz im Sinne der zitierten Augustin-Stelle und ihrer Ausleger verstehen. Wo aber liegt das Zukunftweisende in Luthers Gedanken? Um dies zu erheben, wenden wir uns dem häufig zitierten Passus aus der Schrift »Ein Sermon von dem Neuen Testament, das ist von der heiligen Messe« zu (1520). Wir versuchen, ihn durch weitere Ausführungen Luthers zu erklären und zu ergänzen. In diesem Abschnitt wendet Luther theologische Gedankengänge auf die konkrete Situation der Taubstummten an, während er in seinen Predigten über die Heilung Tauber und Stummer im Neuen Testament schnell von der Erzählung zu theologischen Aussagen übergeht:<sup>11</sup> »Es haben etlich gefragt ob man den stummen auch soll das sacrament reychen. Ettlich meynen sie fruntlich zu betriegen un achten / man soll yhn ungesegnete hostien geben. Der schympff ist nit gut / wirt got auch nit gefallen / der sie ßo wol zu Christen macht hatt als uns / un yhn eben das gepürt das uns. Darub ßo sie vornunfttig seyn unnd man auß gewissen tzeychen mercken kan / das sie es auß rechter Christlicher andacht begeren / wie ich oft gesehen habe / soll man dem heyligen geyst seyn werck lassen / un yhm nit vorsagen / was er foddert. Es mag sein / das sie ynwendig höher vorstandt un glauben haben denn wir / wilchem niemant soll freuel widerstreben. Leßen wir doch von sanct Cypriano dem heyligen Marter / das er denn kinden ließ geben / auch beyder gestalt zu

7 R. Bultmann, Zur Lichtsymbolik im Altertum, *Philologus* 97, 1948, 1 ff, bes. 16 f (Neudrucke in: Ders., Beiträge zum Verständnis der Jenseitigkeit Gottes im Neuen Testament, Darmstadt 1965, 7 ff, bes. 22 f und: Ders., Exegetica, Tübingen 1967, 323 ff, bes. 336 f); Ders., Das Urchristentum im Rahmen der antiken Religionen (rde 157/158), 1962, 17 ff; E. v. Dobschütz, Die fünf Sinne im Neuen Testament, *JBL* 48, 1929, 378 ff; vgl. E. R. Curtius, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, Bern-München<sup>6</sup> 1967, 146 f.

8 W. v. Loewenich, Luther aus Ausleger der Synoptiker, München 1954, 107 f. 209 f; B. Lohse, Ratio und Fides, Göttingen 1958, 38 f. 50.

9 WA 34, II, 147. Sofern nachfolgend nicht anders vermerkt, sind die Zitate aus Predigten entnommen.

10 WA 37, 135; siehe auch WA 38, 491; 46, 512 f.

11 Das gilt besonders von den zahlreichen Predigten über Mk 7, 31 ff, W. v. Loewenich aaO. 16. 23 f. 28.

Carthago do er Bischoff war / wie woll nu dasselb auß seynen ursachen ist abgangen. Christus ließ die kinder zu yhm kummen / wolt nit leyden / das yhn yemandt weret / ßo hat er auch sein wohlthatt / wider stummen / noch blynden / noch lamen vorsagt / warumb solt dan sein sacrament nit auch denen werden / die sein hertzlich und christlich begeren.«<sup>12</sup>

Luther spricht hier nur von Stummen, die er aber sonst mit den Tauben gleichsetzt: »Nu sind alle stummen auch taub, das auch in Kriechischer sprach taub und stumm eyn wort ist.«<sup>13</sup> Das Wort »taubstumm« ist der Zeit nicht bekannt.<sup>14</sup> Wir behalten es hier der Einfachheit halber bei.

Der Text macht uns zu Zeugen einer Diskussion über die Zulassung Taubstummer zum Abendmahl in Luthers Umgebung. Die dort vertretene Meinung, man solle sie mit ungesegneten Hostien abpeisen, kommt dem Ausschluß vom Abendmahl gleich. Luther lehnt das ab mit dem Hinweis, Gott habe beide, Hörende wie Taubstumme, zu Christen und damit zu gleichberechtigten Partnern gemacht. Die gemeinsame Taufgabe hat sich in der gemeinsamen Abendmahlsfeier zu bewähren. Das bedeutet eine theologische Rehabilitation der Taubstummen. Sie äußert sich in einer kirchengemeindlichen durch die Zulassung zum Abendmahl.

Die Wittenberger Praxis zeigt, daß Luther sich mit seiner Anschauung durchgesetzt hat. Bugenhagen und Melanchthon berichten, daß viele Anfragen über die Zulassung Taubstummer zum Abendmahl vorgebracht und positiv entschieden worden seien.<sup>15</sup> Einzelfälle, die teils von Luther selbst, teils von mehreren Theologen entschieden wurden, nennt ein Gutachten Rörers.<sup>16</sup> Melanchthon bezieht sich gelegentlich auf einen durch Myconius vorgebrachten, durch Jonas, Bugenhagen, Menius und Melanchthon geprüften und von Luther entschiedenen Fall aus Gotha.<sup>17</sup> Noch 1564 erinnert

12 WA 6, 377 (hier zitiert nach Clemen I, 321). H. Werner aaO. 106, P. Schumann aaO. 34 und E. Kolb, Taubstumme und Taubstummheit im alten Zürich, in: Taubstummengemeinde, hrsg. vom Taubstummenpfarramt des Kantons Zürich, 1961, 17, geben die Stelle gekürzt wieder.

13 WA 17, II, 213 (Luther meint wohl das neutestamentliche *kophós*), s. auch WA 38, 490; 46, 219; 46, 493.

14 WA 46, 219, A. 4. Die heute übliche Bezeichnung »Gehörlose« ist für die Zeit Luthers unsachgemäß. Damals bildete die Entstummung eine Ausnahme.

15 Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel. Gesammelt und herausgegeben durch O. Vogt. Mit einem Vorwort und Nachträgen von E. Wolgast unter Mitarbeit von H. Volz, Hildesheim 1966, 365 (Nr. 173); Melanchthon in: E. Wolgast, Zum Briefwechsel Bugenhagens, ARG 58, 1967, 73 ff, dort 88.

16 ARG 58, 1967, 88.

17 Melanchthon, Epist. lib. XIII, 6245, CR 9, 152 f; vgl. ARG 58, 1967, 88 und G. Dedeken, Thesauri Consiliorum et Decisionum Vol. I, sec. pars, Hamburg 1623, 298 f (= Epist. lib. VII, No. 1512, CR 3, 229).

sich der Hallenser Superintendent Sebastian Boëthius im Rahmen eines Visitationsberichtes an eine entsprechende Entscheidung Luthers.<sup>18</sup>

Bedingungen für die Zulassung zum Abendmahl sind ein ordentlicher Lebenswandel und deutliche Zeichen des Begehrens bei den Taubstummen. Entscheidend aber ist, daß Christus den Kranken seine Hilfe zugewandt und geboten habe, unmündige Kinder zu taufen. Dem Getauften aber dürfe man das Abendmahl nicht verwehren.<sup>19</sup> Abgesehen von der Frage des Lebenswandels, den man notfalls in Luthers Forderung nach der Vernunft wiederfinden kann, stimmen also die Wittenberger Theologen mit Luthers Ausführungen von 1520 überein. Wir können von einem Wittenberger Konsensus in der Taubstummenfrage sprechen.<sup>20</sup> Wenden wir uns nun wieder Luther selbst zu. Zu jener Zeit fiel die Kirchengemeinde mit der Bürgergemeinde personal, wenn auch nicht funktional zusammen.<sup>21</sup> Eine gesellschaftliche Rehabilitation war also mit der kirchlichen noch nicht gegeben. Sie interessiert im Zusammenhang dieses Sermons auch nicht. An anderer Stelle zeigt Luther aber, daß er das Problem sieht. Er bemerkt zu Lev 19, 14: »Per surdum et caecum intelligit omnes qui sunt sine potentia, viribus, das sie sich nicht weren khonnen.«<sup>22</sup> Taube und Blinde werden so zu Prototypen der von Mächtigen unterdrückten Untertanen. Dieses Bild ist aber nur dann in sich stringent, wenn es die Forderung nach politischer Rehabilitation der Tauben und Blinden voraussetzt.

Zeichen für das Christsein des Taubstummen sind Vernunft und christliche Andacht. Letzteres wird man ohne Schwierigkeit als Werk des Heiligen Geistes akzeptieren. Erstere als geistgewirkt zu sehen, wird den erstaunen, der nur Luthers Wort von der »Hure Vernunft« kennt. Luther weiß aber, wie die Untersuchung Lohses gezeigt hat, auch um die vom Geist erleuchtete

18 Bei Dedeken aaO. 299: »Memini tamen Isenaci esse puellam, filiam Christiani Cottae, admissam ad communionem ex consilio D. Lutheri. Ipse ego audiivi Lutherum respondentem in illo casu: Si adsunt signa desiderii, non reiiciatur ab altari. Et postea ea saepius communicavit.« Obwohl es sich hier um die Familie Cotta handeln dürfte, bei der Luther in seiner Eisenacher Zeit verkehrte, scheint der Fall bei Luther keine Erwähnung zu finden.

19 Besonders eng berührt sich mit Luthers Sermon ein jüngst von E. Wolgast, ARG 58, 1967, 87 ediertes Gutachten Bugenhagens; vgl. Melancthon, CR 9, 153.

20 Im Unterschied dazu kann Andreas Hyperius in einem Gutachten zur Taubstummenfrage (Dedeken aaO. 303) den Taubgeborenen das Abendmahl verweigern, weil sie nichts davon verstehen und ihr Christsein bereits durch die Taufe gesichert ist. Dahinter stehen unterschiedliche Gemeindeauffassungen.

21 Zu dem hier auftauchenden Problem der Zwei-Reiche-Lehre H. H. Schrey (Hrsg.), Reich Gottes und Welt, Darmstadt 1969 (Lit.).

22 WA 25, 426.

Vernunft.<sup>23</sup> Der innere Verstand und Glauben der Taubstummen könnte den der Hörenden noch übertreffen.

Vergleicht man diese Ausführungen Luthers mit dem, was P. Schumann über die mittelalterliche kirchliche Praxis und ihre Nachwirkungen zusammengestellt hat,<sup>24</sup> so wird man keine grundsätzliche Neuerung, wohl aber eine wichtige Akzentverschiebung feststellen. Für Luther und seine Mitarbeiter ist maßgeblich, daß Gott den Taubstummen zum vollen Christen gemacht hat. Daneben ist die Prüfung von Verstand und Andacht zweitrangig. Sie spielt in Luthers nachfolgender Begründung keine Rolle mehr. Kasuistischen Erwägungen ist damit der Boden entzogen.

Luther schließt seine Erwägungen mit je einem Beweis aus Tradition und Heiliger Schrift, genauer: aus dem Tun eines Kirchenvaters und dem Tun Christi.<sup>25</sup> Diese Beweise stellen die Taubstummen mit Kindern gleich. Hat Gott schon sie zu Christen gemacht, so kann ihnen der Glaube nicht bestritten und das Sakrament nicht vorenthalten werden. Glaube, der für Luther Geschenk Gottes, nicht Leistung des Menschen ist, gilt als die einzige subjektive Vorbedingung für den rechten Empfang des Sakraments, das selbst allein auf Gottes Wort steht.<sup>26</sup> Bereits im Galaterkommentar von 1519 hatte Luther in Auseinandersetzung mit Hieronymus kleine Kinder (*infantes*) und Taube (*surdi*) verglichen, weil beide ihren Glauben nicht aus dem Hören haben können. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Geist den Glauben wachsen läßt: »*nec in adultis et audientibus verbum dei audiatur, nisi intus spiritus incrementum det.*« Ohne den Geist Gottes »*nihil differt audiens a surdo.*«<sup>27</sup>

Daß der Geist das Wort wirken läßt, verdeutlicht in unserem Zusammenhang auch »Eine Predigt, daß man Kinder zur Schule halten solle« (1530). Danach ist es Aufgabe von Gottes Wort und Amt, im geistlichen Sinne Wunder zu tun, »als todtten auff wecken, teuffel aus treiben blinden sehend, tauben horend aussetzigen rein, stümmen redend, lamen gehen machen«. Tut der Prediger solche Wunder geistlich, »So folget daraus, das er sie auch leiblich thut odder yhe ein anfenger und ursach dazu ist Denn wo her kompts, das die Christen am iungsten tage von den todtten auferstehen werden, das alle tauben, blinden, lamen, und was fur plagen am Leibe gewest sind, müssen

23 B. Lohse, *Ratio und Fides* (s. A. 8).

24 P. Schumann aaO. 18 ff.

25 Zu Cyprian s. G. Rietschel, *Kinderkommunion*, RE<sup>3</sup> 10, 289; zu Jesus vgl. Mk 10, 13-16 und die betreffenden Heilungsgeschichten.

26 Großer Katechismus, in: *Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*, Göttingen <sup>4</sup>1959, 714: recht empfängt das Abendmahl, »Wer da solchs gläubt, wie die Wort lauten und was sie bringen.«

27 WA 2, 508 f (zu Gal 3, 5).

ab lassen . . . ? kompts nicht da her, das sie durchs wort Gottes hie auff erden, sind bekeret, gleubig, getaufft und Christo eingeleibt?«<sup>28</sup> Die körperlich Behinderten, einschließlich der Tauben und Stummen, sind auch hier vollberechtigte Christen. Bedingungen werden nicht genannt. Man vermißt jedoch eine Überlegung, wie der Prediger den Tauben und Stummen das Wort nahebringen soll. Dafür lassen sich drei Gründe nennen: 1. Luther kennt noch keine Taubstummenpädagogik. 2. Es mag eine gewisse Nachlässigkeit vorliegen, da die Ausführungen pauschal auf einen Heilungskatalog gemünzt sind, der aus Matth 11, 5 (Wunder Jesu) und Matth 10, 8 (Wunder der Jünger) zusammengestellt ist. 3. Luther traut dem Wort genügend Kraft zu, den Glauben zu wirken.

Folgerichtig ruft er im gleichen Jahr die Nichthörenden auf, am Abendmahl teilzunehmen: »Solt nicht dein hertz also zu dir sagen? . . . Kan ich nicht zu horen, So will ich dennoch unter den zu horern sein, und wil zum wenigsten mit der that, mit dem leibe und meinen gliedern da sein, da man Gott lobet und ehret.«<sup>29</sup>

Dennoch läßt sich eine kritische Frage an Luther nicht unterdrücken. Wird nicht durch die Betonung der Wirkung des Wortes Gottes die Rehabilitation des Taubstummen wieder zu einer rein innerlichen Angelegenheit, zumal die geistlichen Wunder den leiblichen ausdrücklich vorgeordnet werden?<sup>30</sup> Dabei ist nun zu berücksichtigen, daß Luther weder medizinische noch pädagogische Hilfen für Taubstumme kennt. Er sieht in dieser Krankheit ein Werk des Teufels, gegen den Christus mit seinen Wundern antritt.<sup>31</sup> Im Blick auf Matth 11, 5, wo die Heilung Tauber berichtet wird, sagt er: »Nullus medicus umquam curavit talem defectum.«<sup>32</sup> Erst der Jüngste Tag wird Abhilfe schaffen.<sup>33</sup> Auch von Bildungsmöglichkeiten weiß Luther nichts: »Non

28 WA 30, II, 534.

29 Vermahnung zum Sakrament des Leibes und Blutes Christi (1530), WA 30, II, 604.

30 WA 30, II, 534. 535.

31 »Scitis, quod ein sonderlich werck diaboli, quod quidam caecus, mutus. Et omnes pueri, qui sic nascuntur, werden geplät und gemartert a leidigem Teufel...«, WA 34, II, 146 f. Weiteres bei W. v. Loewenich aaO. 146 A. 5; 249; vgl. P. Schumann aaO. 30. - Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf eine von J. Cochläus überlieferte Episode aus Luthers Klosterzeit: » . . . cum in missa legeretur evangelium de eiecto a surdo et muto daemonio, repente conciderit vociferans: »Non sum, non sum.« (O. Scheel, Dokumente zu Luthers Entwicklung, Tübingen 21929, Nr. 533). Eine weitergehende Auswertung dieser schwer zu deutenden Stelle können wir nicht geben, siehe H. Bornkamm, Luther und sein Vater, ZThK 66, 1969, 51 (Lit.).

32 WA 36, 384.

33 WA 30, II, 534, s. o. bei Anm. 28.

audit: kan man nicht leiten, furen, leren et post cum mutus, non potest loqui, docere nisi per signa.«<sup>34</sup> »Quando iste caecus nec fidem potuerit habere, quia nec visu, nec auditu, nec loquela, forte etiam nec olfactu valuit, ita ut nec verbo nec facto potuerit moveri aut moneri.«<sup>35</sup> Aristoteles und Augustinus stehen unüberwunden im Hintergrund.

Fehlen ihm medizinische und pädagogische Hilfen, so hat Luther mit dem Gedanken des teuflischen Ursprungs der Taubstummheit und ihrer Überwindung durch Jesu Wunder den Weg zur theologischen Rehabilitation beschritten. Von der traditionellen Überzeugung, die Krankheit entspränge Gottes Willen und schlosse vom Heil aus,<sup>36</sup> ist nicht mehr die Rede. Das Wunder wird zum Protest Gottes gegen den irdischen Mißstand. Der »Aberglaube« dient als Vehikel des Fortschritts. Die antiken Vorurteile werden theologisch, genauer: christologisch übersprungen. Luther ist der Ansicht, die Gabe des Geistes mache den Christen. Das bedeutet jedoch nicht, daß es in dieser Hinsicht nichts zu lernen gäbe. Im Bezug auf das Abendmahl schreibt er im Großen Katechismus (1529): »Wie wir von der heiligen Taufe gehöret haben, müssen wir von dem anderen Sakrament auch reden, nämlich die drei Stück: was es sei, was es nutze und wer es empfaen soll. Und solchs alles aus den Worten gegründet, welche auch ein iglicher wissen soll, der ein Christ will sein und zum Sakrament gehen. Denn wir sind's nicht gesinnet, dazuzulassen und zu reichen denen, die nicht wissen, was sie da suchen oder warümb sie kommen.«<sup>37</sup> Diese Forderung kann für die Taubstummen zu Luthers Zeit nicht erfüllt werden. So bleibt nur der Ausweg, sie mit unmündigen Kindern gleichzusetzen, was ihrem Christsein keinen Abbruch tut.

Fassen wir zusammen. Luther hat mit theologischen Argumenten eine kirchliche Rehabilitation der Taubstummen gefordert. Er hat sich ferner für ihre politische Gleichberechtigung ausgesprochen. Die Verwirklichung seiner Forderungen stieß auf zwei praktische Schwierigkeiten, die Unmöglichkeit medizinischer und pädagogischer Hilfe. Seine Nachfolger setzen mit ihren Bemühungen bei der Diskrepanz ein, daß eine Abendmahlsbelehrung notwendig ist, den Taubstummen aber nicht gegeben werden kann. Daraus

34 WA 34, II, 147.

35 Annotationes in aliquot capita Matthaei (1538), WA 38, 491. Zu dieser Heilung eines Taub-Stumm-Blinden W. v. Loewenich aaO. 246 f.

36 S. o. A. 5. Luther kann freilich auch sagen: »Ideo lest unser herr Gott zu weilen einen blind sein, sprachlos sein, ut videatur, quantus thesaurus sit, qui potest loqui etc.« (WA 46, 494). Hier nennt Luther aber die Ausnahme von der Regel und argumentiert nicht, wie seine Vorgänger, mit der Erbsünde.

37 Die Bekenntnisschriften aaO. 707; vgl. die praefatio, aaO. 553 f und die Vorrede zum Kleinen Katechismus aaO. 503.

resultieren viele systematisch unzureichende Bemühungen, Taubstumme zu unterrichten. Diese Ansätze bleiben bis ins 18. Jahrhundert hinein wirksam.<sup>38</sup> Schumann stellt fest, daß die Aufnahme der Taubstummen in die Volksgemeinschaft dadurch nur erst vorbereitet wurde.<sup>39</sup> Die bei Luther vereinzelt anklingende Forderung nach politischer Rehabilitation blieb also vorerst ohne Folgen. Seine im Glauben gegründete Forderung nach einer Rehabilitation aller Taubstummen in allen Lebensbereichen wurde erst im 18. Jahrhundert verwirklicht. Jetzt hatten sich unter dem Einfluß der Aufklärung die Motive gewandelt.<sup>40</sup> Versucht man, eine Gemeinsamkeit herauszustellen, die Luther im 16. mit den Pionieren der Taubstummenpädagogik, dem Abbé de l'Épée und Samuel Heinicke, im 18. Jahrhundert verbindet, so stößt man auf den Geist eines selbstbewußt werdenden, emanzipatorisch gesonnenen Bürgertums.<sup>41</sup> Luther hat es 1524 angesichts des Versagens von Klerus und Adel aufgerufen, die Schulfrage in eigene Regie zu nehmen.<sup>42</sup> Es wird von daher geschichtlich verständlich, daß gerade Reformation und Aufklärung ihren Protest gegen die Diffamierung einer durch den gesellschaftlichen status quo an den Rand gedrängten Gruppe anmeldeten. Letztlich ist aber mit Luthers Berufung auf Gottes Gaben an alle Christen in Taufe und Abendmahl ein Gedanke zum Tragen gebracht, den schon Paulus vertreten hat: » . . . wir sind in *einem* Geist alle zu *einem* Leib getauft worden, ob Juden, ob Griechen, ob Sklaven, ob Freie (wir ergänzen: ob Taubstumme, ob Hörende), und wir sind alle mit *einem* Geist getränkt worden.«<sup>43</sup>

38 H. Werner aaO. 105 ff; P. Schumann aaO. 34. 107 ff.

39 AaO. 119.

40 P. Schumann aaO. 120-164 mit Aufweis des philosophiegeschichtlichen Hintergrundes, vgl. aaO. 113 ff.

41 Vgl. A. Bergsträsser, Bürgertum I, RGG<sup>3</sup> I, 1499 ff.

42 An die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen, WA 15, 27 ff.

43 1 Kor 12, 13; vgl. Röm 10, 12; Gal 3, 28; Kol 3, 11.